



## NEWSLETTER VOM 29.08.2016

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiger Newsletter widmet sich zwei bemerkenswerten Entscheidungen aus dem **Gewährleistungsrecht**, welchen Entscheidungen jeweils der Kauf eines Personenkraftwagens zugrunde lag:

### 1. Spurverziehen eines KFZ

In der Entscheidung 4Ob198/15v hatte der Oberste Gerichtshof folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Bei einem KFZ waren bei extremer Fahrweise beim plötzlichen vom-Gas-gehen erhöhte Seitenkräfte spürbar, auch bei der Durchführung von plötzlichen, erheblichen Beschleunigungsvorgängen war an der Lenkung des KFZ ein Ziehen des Fahrzeuges zur linken Fahrbahnseite hin bemerkbar. Bei diesem Fahrverhalten handelte es sich um eine Bauarteingenschaft von Fahrzeugen dieses Typs (!).

Der Oberste Gerichtshof bejahte, dass der Kläger bei Kauf eines Neuwagens (Mittelklassefahrzeug) von einer Spursicherheit ohne das Auftreten deutlich spürbarer Seitenkräfte im Falle plötzlicher erheblicher Beschleunigung ausgehen konnte, weshalb dem Wandlungsbegehren des Klägers stattgegeben wurde.

Der Kauf wurde daher rückabgewickelt!

### 2. Lackverfärbungen durch Vogelkot

In der Entscheidung 8Ob126/15k erwarb die Klägerin einen schwarz lackierten Neuwagen zu einem Preis von rund € 37.000,00. Bereits 2-3 Wochen nach Übergabe wurden Lackverfärbungen durch Vogelkot erkennbar, obwohl diese Verschmutzungen von Seiten der Klägerin umgehend entfernt wurden.

Mit einer derartigen Verätzung des Lackes durch Vogelkot musste auch im vorliegenden Fall nicht gerechnet werden, weshalb der Oberste Gerichtshof die Wandlung (Rückabwicklung) des Neuwagenkaufvertrages **bejahte!**

Für Rückfragen oder Vertretungen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor  
Dr. Philipp Zöllner  
Rechtsanwälte OG

E-mail: [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at)  
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
FN 453185z  
UID Nr. ATU 19268003  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich